

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung)

vom 20.06.2017

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 12/2017 vom 30.06.2017)

1. Änderung vom 13.03.2018

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 05/2018 vom 15.03.2018)

2. Änderung vom 12.03.2019

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 05/2019 vom 15.03.2019)

3. Änderung vom 24.03.2020

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 06/2020 vom 31.03.2020)

4. Änderung vom 17.03.2021

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 06/2021 vom 31.03.2021)

5. Änderung vom 16.03.2022

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 06/2022 vom 31.03.2022)

6. Änderung vom 21.03.2023

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 06/2023 vom 31.03.2023)

7. Änderung vom 19.06.2024

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Hesel Nr. 17/2024 vom 21.06.2024)

8. Änderung vom 23.09.2025

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Hesel Nr. 19/2025 vom 26.09.2025)

§ 1

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Bereitstellung von Notunterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (Notunterkunftsatzung) erhebt die Samtgemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs (Feststellung der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft) des Benutzers aus der Notunterkunft.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Adressaten der Einweisungsverfügung.
- (2) Nutzen Familien, Ehepaare, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften oder Wohngemeinschaften gemeinsam eine Notunterkunft, so haften für die Benutzungsgebühr alle voll geschäftsfähigen Familienangehörige, die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Nutzfläche der Notunterkunft bemessen, die den Gebührenschauldern per Einweisungsverfügung zugewiesen wurde. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 qm Nutzfläche.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.
- (3) Der Gebührenberechnung wird ein Kalkulationszeitraum von einem Jahr zugrunde gelegt. Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen; ein Ausgleich von Kostenunterdeckungen soll innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums erfolgen.

§ 5

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt

ab dem 01. August 2017	7,39 Euro
ab dem 01. April 2018	11,98 Euro
ab dem 01. April 2019	11,58 Euro
ab dem 01. April 2020	11,69 Euro
ab dem 01. April 2021	11,02 Euro
ab dem 01. April 2022	12,54 Euro
ab dem 01. April 2023	13,52 Euro
ab dem 01. Juli 2024	15,16 Euro
ab dem 01. Oktober 2025	15,83 Euro

monatlich je qm Nutzfläche.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehen der Gebührenschauld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der mündlichen bzw. schriftlichen Einweisung in die Notunterkunft und endet mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft gemäß § 10 Notunterkunftsatzung.
- (2) Die Gebührenschauld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist monatlich zu entrichten. Der Gebührenbescheid kann mit der Einweisungsverfügung verbunden werden.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Notunterkunft entbindet die Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren vollständig zu entrichten.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist im Voraus am 1. Kalendertag eines jeden Monats zu zahlen. Bei Neueinweisungen innerhalb eines Monats wird die Fälligkeit der ersten Zahlung im Gebührenbescheid angegeben.
- (6) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Benutzungsgebühr sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Samtgemeinde Hesel gesetzlich verpflichtet ist vom 09.12.2010 außer Kraft.

Artikel II der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte vom 13.03.2018 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte vom 12.03.2019 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte vom 24.03.2020 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte vom 17.03.2021 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte vom 16.03.2022 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte vom 22.03.2023 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte vom 19.06.2024 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte vom 24.09.2025 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.